

Herr Präsident,

Vor allem bitte ich Sie den ehrerbietigen Gruss, den ich Ihnen und den Mitgliedern des Rates im Namen des Bundesrates entbiete, genehmigen zu wollen. Gleichzeitig möchte ich unserm Vertrauen Ausdruck geben, dass der Rat uns demnächst den Beweis seines freundschaftlichen und wohlwollenden Verständnisses entgegenbringen wird.

Die Ihnen unterbreitete Frage ist für die Schweiz von lebenswichtiger Bedeutung. Sie wird von dem einhelligen Willen des Parlaments und der überwältigenden Mehrheit der öffentlichen Meinung getragen. Ich brauche nicht zu unterstreichen, dass eine Weigerung, auf die Sache einzutreten und unserm Standpunkt beizupflichten, eine tiefe Enttäuschung hervorrufen würde.

Sie sind im Besitze des vom Bundesrat am 29. April vorgelegten Memorandums. Wir haben Gewicht darauf gelegt, es möglichst klar und einfach abzufassen. Ich darf mich in vollem Umfang auf dieses Dokument beziehen.

Meine heutige Aufgabe kann nur darin bestehen, die Angelegenheit bei Ihnen anhängig zu machen und Sie zu bitten, einen Berichterstatter zu bezeichnen, der Ihnen im Laufe der gegenwärtigen Tagung einen Resolutionsentwurf vorlegen wird.

Wir waren bestrebt, gegenüber dem Völkerbund mit der grössten Rücksicht vorzugehen und unsere Loyalitätspflichten ihm gegenüber zu beobachten. Wir sind nicht den Weg einseitiger Erklärungen gegangen. Wir teilen dem Völkerbund in voller Unbefangenheit unsere Absichten mit, wie sie uns durch die Umstände aufgedrängt worden sind, und wir zweifeln nicht daran, dass der Rat davon in Freundschaft und im gemeinsamen Interesse Kenntnis nehmen wird.

11. Mai 1938.

- 2 -

Unser Schritt ist in der Tat nicht ein Akt von unbedachtem Egoismus, sondern eine überlegte und berechtigte Kundgebung. Die Schweiz ist der Auffassung, dass sie durch die Klarheit ihrer Politik und insbesondere durch die Erklärung ihrer umfassenden Neutralität einen unbestreitbaren Dienst der Sache des Friedens erweist.

Schon im Februar 1919 hatte sie den in Paris zum Friedensschluss versammelten Mächten mitgeteilt, dass sie es begrüßen würde, in den Völkerbund, über den man damals beriet, einzutreten, unter der Bedingung jedoch, dass sie dabei nicht die grundlegende Maxime ihrer Aussenpolitik, die Neutralität, zu opfern hätte.

In einem Memorandum, das die Gründe für diese Haltung ausführte, erklärte und definierte der Bundesrat diesen Grundsatz. Sie finden das Wesentliche dieser Erwägungen in dem Ihnen unterbreiteten Dokument. Die schweizerische Neutralität wird darin in ihrem Ursprung, ihrer Dauer und ihrer Daseinsberechtigung dargestellt. Ausserdem wird darin ihr einzigartiger und immerwährender Charakter nachgewiesen, nützlich nach innen, notwendig nach aussen. Das Völkerrecht hat sie als eine Einrichtung im Interesse Europas und der Welt anerkannt und der Versailler Vertrag nennt sie in Artikel 435 ausdrücklich eine internationale Abmachung, bestimmt, "die Aufrechterhaltung des Friedens sicherzustellen".

Die vom Völkerbunadsrat am 13. Februar 1920 in London abgegebene Erklärung hat diesen Charakter endgültig festgelegt und die Schweiz von jeder Beteiligung an militärischen Sanktionen befreit.

- 3 -

Die Schweiz hatte damals gedacht, dass sie sich, wenn nötig, an "kommerziellen und finanziellen Massnahmen, die vom Völkerbund gegen einen paktbrüchigen Staat gefordert würden", beteiligen könne. Es lag in dieser Haltung ein Zugeständnis an den Grundsatz der internationalen Solidarität. Dieses Zugeständnis lastete schwer auf der denkwürdigen Abstimmung vom 16. Mai 1920, durch welche das Schweizervolk und die Stände mit schwacher Mehrheit den Beitritt zum Völkerbund beschlossen.

Seither- und entgegen den damaligen Hoffnungen - haben sich die Umstände tiefgehend verändert. Der Völkerbund hat zwei der drei grossen Staaten, die Nachbarn der Schweiz sind, ausscheiden sehen; die Vereinigten Staaten sind nie beigetreten; andere Staaten haben ebenfalls den Völkerbund verlassen. Mehrere Bestimmungen des Paktes konnten nicht zur Anwendung gebracht werden; der grosse Versuch der Abrüstung ist gescheitert; die Unterscheidung zwischen militärischen und wirtschaftlichen Sanktionen ist immer problematischer geworden. Kurz, die Schweiz ist gezwungen, zu ihrem Jahrhundert alten Grundsatz der umfassenden Neutralität zurückzukehren; sie kann sich nicht mehr mit einer differenziellen Neutralität begnügen, die sie allen Gefahren aussetzen würde.

Es liegt nicht in unserer Absicht, die Erörterungen über den obligatorischen oder fakultativen Charakter der Sanktionen wieder aufzunehmen. Wir ersuchen, der Völkerbund möge von den in unserm Memorandum niedergelegten Erklärungen und Absichten Kenntnis nehmen. Die Neutralität der Schweiz weist Merkmale auf, die sich nirgendwo anders vorfinden. Wir lassen die Stellung der andern Staaten vollständig unbe-

- 4 -

rührt. Ihrer Stellung wird weder ein Vorteil noch ein Nachteil aus der Tatsache erwachsen, dass der Völkerbundsrat die besondere Lage der Schweiz anerkennt.

Wir wünschen weiterhin im Völkerbund zu verbleiben. Sein Ideal internationaler Zusammenarbeit ist auch das unsrige. Wir werden in allen Fragen, die nicht unsere Neutralität berühren, unsern bescheidenen aber nützlichen Beitrag liefern. Wir haben von unserem Volk schwere militärische Opfer verlangt, um in jeder Lage unsere Verteidigung sicher zu stellen. Unser Volk hat diese Opfer bereits auf sich genommen und wird noch weitere auf sich nehmen. **Die Grundsätze des Rechts sind die Garantien seiner Existenz.** Es schätzt und würdigt sie als solche. Das Schweizervolk - wir haben es noch in den letzten Zeiten gesehen und gefühlt - bildet über allen Verschiedenheiten der Religion, der Rasse, der Sprache, der Parteien hinaus eine fest geschlossene Einheit in allen Fragen, die die Freiheit und Unabhängigkeit des Staates betreffen. Es erfüllt eine grosse und edle Aufgabe des Gleichgewichts und des Friedens. Das Schweizervolk hat sich in vollem Vertrauen an Sie gewendet; ich bin sicher, dass Sie dieses Vertrauen nicht enttäuschen werden.
